

Stellungnahme zum Zeitungsartikel der Hohenloher Zeitung vom 26.10.2023

(Zum Brief an Bundes- und Landtagsabgeordnete bezüglich der Hausdurchsuchung bei der Artgemeinschaft)

Nach dem Verbot der Artgemeinschaft fanden unter teils erniedrigenden und grausamen Bedingungen, die eines Rechtsstaates unwürdig sind, Hausdurchsuchungen statt. Unsere erste Vorsitzende Gudrun Klink, nahm dazu in einem Brief an Landtags- und Bundestagsabgeordnete Stellung und forderte zu bestimmten Punkten Antworten. Diese trafen bis heute nicht ein. Stattdessen wird in der Hohenloher Zeitung vom 26.10.2023 über den Brief berichtet und daraus zitiert. Es wird die Frage gestellt, ob der Brief von Angst zeuge. Das ist bemerkenswert, denn es ist genau umgekehrt, man könnte meinen, die Presse habe Angst, die Fragen zum Ablauf und zur Behandlung Andersdenkender wiederzugeben. Denn sie beschränkt sich auf wenige Zitate aus dem Brief, die sind zweifelsohne wichtig. Aber auf den Kern des Briefes, der Menschlichkeit und Respekt auch gegenüber vermeintlichen oder wirklichen Feinden eines Staates bei Maßnahmen der Exekutive anmahnt, und beispielhaft den Ablauf einer Hausdurchsuchung schildert, wird nicht eingegangen. Wissen sie selbst, daß der unmenschliche, grausame und sinnlos zerstörerische Ablauf nicht mit einem demokratischen Rechtsstaat vereinbar sind, und wollen dies möglichst vertuschen helfen?

Es ist auch erstaunlich, daß Verbrechen von Mitgliedern dieser Religionsgemeinschaft der Religionsgemeinschaft an sich zugerechnet werden, denn das ist weder bei den islamischen Verbänden, trotz der Attentate, noch bei der Kirche, deren Glaubensbekenntnis auch von Mördern geteilt wird und wurde, geschehen. In jeder Gemeinschaft gibt es die Möglichkeit, daß Menschen sich für Verbrechen entscheiden, wie obige Beispiele zeigen. Das hat zunächst nichts mit der Gemeinschaft an sich zu tun. Wenn aber selbst bei Religionsgemeinschaften wie dem Christentum und dem Islam, wo durchaus Gewalt als gottgefällig in den Grundlagen angeordnet wird, diesen Morde nicht in ihrer Gesamtheit zugerechnet werden, so ist diese Argumentation bei der Artgemeinschaft nicht stichhaltig, solange die Artgemeinschaft den Mord nicht gutgeheißt hat.

Wer sich selbst ein Bild von dem ganzen Brief machen möchte, findet ihn auf der nächsten Seite.

Ruf: 07940/ 58 85 6
Fernbild: 07940/ 98 56 47
email: gh.klink@t-online.de

Betrifft: Hausdurchsuchungen Artgemeinschaft

11.10.2023

Sehr geehrte Empfänger,

am 28.9.2023 fanden, zum Teil auf Ihre Veranlassung, Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern der Artgemeinschaft nach deren Verbot statt.

Wenn ein Rechtsstaat zu Maßnahmen greift, die auch in totalitären Staaten zur Unterdrückung von Opposition und Freiheitsbestrebungen genutzt werden, so hat er diese unter besonderer Wahrung der Menschenwürde der Betroffenen, des allgemeinen Anstands sowie der rechtsstaatlichen Prinzipien zu tun. Der Unterschied in der Behandlung angeblicher oder wirklicher „Staatsfeinde“ muß evident sein, denn sowohl im Dritten Reich als auch in der DDR waren der Staat und seine ausführenden Organe jeweils voll überzeugt, bei ihren Maßnahmen im Recht zu sein und damit wurde auch Grausamkeit gerechtfertigt. Wir regen uns heute darüber zu recht auf, und ein Teil des Unrechtes in beiden Staaten und das Wegschauen bei Gewalt wurde durch einschüchternde Gewaltmaßnahmen erreicht. Das ist einer Demokratie und eines Rechtsstaates nicht würdig.

Deshalb müssen in einer Demokratie und einem Rechtsstaat grundsätzlich für Verbote und Hausdurchsuchungen deutlich ersichtlich Verhältnismäßigkeit und der Nachweis real existierender Gefahr gegeben und belegbar sein und das Vorgehen den Prinzipien von Menschlichkeit und Respekt vor Andersdenkenden untergeordnet sein.

Bitte erklären Sie mir, wie folgender mir berichteter Ablauf des politischen Verbots der Artgemeinschaft damit in Einklang zu bringen ist: (Hinweis: Es gab keinen Widerstand gegen die Durchsuchung)

Es wurde berichtet, daß

- In mindestens zwei Fällen die Bewohner um 6 Uhr morgens nur im Schlafanzug ins Freie gestellt wurden. Dabei handelte es sich in mindestens einem Fall um eine Mutter mit zwei kleinen Kindern unter 2 Jahren. Erst nach vehementem Widerspruch wurde nach einiger Zeit für die Mutter mit den Kindern ein Rettungswagen bestellt und erst nach Stunden erlaubt, daß das Haus zum Essen / Füttern und Ankleiden der Kinder betreten werden durfte.
- Im Haus wurde alles herausgerissen, auf den Boden geworfen und darauf herumgetrampelt. Inwiefern ist das notwendig, um eine Gefahr abzuwenden?
- Vor dem Haus fand sich alsbald ein verummter Fotograf ein. Die Frage stellt sich, wer diesen benachrichtigte und warum hier nicht das Vermummungsverbot durchgesetzt wurde?
- In Zeitungen wurde plötzlich von vorliegenden Namenslisten berichtet und Leute, die angeblich auf diesen Listen stehen von Journalisten befragt. Ist es erlaubt und rechtsstaatlich,

daß bei Hausdurchsuchungen gefundene Unterlagen mit persönlichen Daten an die Presse weitergegeben werden? Was gibt es für eine andere Erklärung dafür, daß Journalisten nach einer bundesweiten Razzia plötzlich im Besitz solcher Daten sind?

Bitte nehmen Sie zu dem berichteten Ablauf und den aufgeworfenen Fragen Stellung.

Die Medien, die angeblich die Ideale von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verfechten, müssen sich fragen lassen, wie das mit ihrem Verhalten in Einklang zu bringen ist. Sie höhnen und ergötzen sich mehrheitlich an den Maßnahmen. Eine differenzierte Sichtweise und gerade damit vorbildlich für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit zu wirken, ist selten anzutreffen. Eines der wenigen Beispiele dafür ist der Freiburger Standard. Es verwundert nicht, daß immer mehr kritische Menschen sowohl am Wahrheitsgehalt, der Unabhängigkeit und dem Willen zu objektiver Berichterstattung der Medienberichte zweifeln, und ihnen den Rücken kehren.

Folgend ein Auszug aus dem Freiburger Standard¹, der in diesem Artikel differenziert schreibt und die Maßnahmen des Staates und deren Verhältnismäßigkeit kritisch hinterfragt:

Die Artgemeinschaft

Wer von dem Verein noch nicht viel gehört hat, braucht sich nicht zu wundern. Seine Mitglieder traten nicht nach außen auf, die Veranstaltungen liefen intern ab. Die linksradikale TAZ schreibt beispielsweise: “Die Artgemeinschaft gehört zu den ältesten rechtsextremen Organisationen in Deutschland – und versuchte ihr Tun meist im Verborgenen zu organisieren. Im völkischen Spektrum ist sie bundesweit die größte neonazistische Vereinigung. Schon 1951 gründete Alt-Nazi Wilhelm Kusserow eine Vorläuferorganisation, seit 1957 ist die Artgemeinschaft in Berlin als Verein eingetragen.” Und in der Tat, die Artgemeinschaft war eine Organisation, die seit bereits 72 Jahren existierte. Im diesem Zeitraum gab es keinen einzigen Innenminister, der den Verein für so gefährlich hielt, dass ein Vereinsverbot in die Wege geleitet wurde. Nun macht Faeser ihrem Spitznamen “Antifa-Faeser” alle Ehre. Kürzlich wurden die ebenfalls seit bereits 30 Jahren existierenden Hammer-Skins verboten. Deren hauptsächliche Aktivität bestand aus der Organisation von Skinhead-Konzerten, also nichts, was irgendwie für den durchschnittlichen Bürger besonders gefährlich war. Und auch die nun verbotene Artgemeinschaft mit ihren rund 150 Mitgliedern war nicht besonders gefährlich, die Organisation trat ja noch nicht einmal öffentlich in Erscheinung.

Verhältnismäßigkeit nicht gegeben

Während sie auf dem linken Auge blind zu sein scheint, sonst müssten Organisationen wie beispielsweise die Rote Hilfe oder die Antifa Freiburg ebenfalls verboten werden, scheint “die rote Nancy” politischen und Wahlkampf-Druck mit Vereinsverboten auf der rechten Seite kompensieren zu wollen. Mal schauen, bis zur Hessenwahl am 8. Oktober sind es ja noch ein paar Tage, ob bis dahin weitere Vereine verboten werden?

Sollte in Planung sein beim Bund für Gotterkenntnis e.V. oder anderen Vereinigungen ebenfalls ein (unhaltbares) Verbot durchzuführen und dabei gleich oder ähnlich vorzugehen wie bei der Artgemeinschaft, sollten Sie folgendes beachten:

1. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB):

¹ <https://freiburger-standard.de/2023/09/27/faeser-uebertreibt-naechstes-vereinsverbot-verein-war-gewarnt/>

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,
 10. eine identifizierbare Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt, indem er ihr aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, aus Gründen des Geschlechts oder aus anderen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts als unzulässig anerkannten Gründen grundlegende Menschenrechte entzieht oder diese wesentlich einschränkt, wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.
2. Der Bund für Gotterkenntnis ist eine höchststrichterlich festgestellte Weltanschauungsgemeinschaft. Weltanschauungsgemeinschaften stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes.
 3. <https://ludendorff.info/hintergruende-und-bedeutung-des-esausegens/>

Insbesondere sind alle Staatsorgane, unabhängig von dem Glauben ihrer Amtsträger, an den Esau Segen gebunden: Lesen Sie unter obigem Link, unter folgender Zwischenüberschrift, warum: *Die Bedeutung der Patenschaft höchster staatlicher Stellen der BRD über die Sulzbacher Thorarolle*

Ich hoffe mit meinen Gedanken für die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und zur Erhaltung der Demokratie beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Klink